



KVJS  
Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

# KVJS Ratgeber

## Kinderkrippen und Betreute Spielgruppen

Informationen und  
Anregungen zur  
Betriebsführung von  
Kleinkindgruppen





- 3 Vorwort
- 4 Was ist wichtig, damit sich ein Kind altersgerecht entwickeln kann?
- 4 Welche Formen der Kleinkindbetreuung gibt es?
- 5 Welche Qualifikationen müssen die Fachkräfte mitbringen?
- 6 Was sind die Anforderungen an Gruppengröße und personelle Besetzung?
- 6 Welche räumlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
- 8 Vor der Eröffnung: Betriebserlaubnis einholen!
- 10 Wie hoch sind die finanziellen Zuwendungen?
- 12 Welche gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten?
- 14 Überblick über die Rahmenbedingungen von Kleinkindgruppen für die Erteilung der Betriebserlaubnis
- 15 Ablaufplanung zur Gründung einer Kleinkindbetreuung
- 16 Hinweise zur Erarbeitung eines Eingewöhnungskonzeptes und Literaturhinweise
- 18 Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz und dem LKJHG

**Herausgeber:**

Kommunalverband für Jugend  
und Soziales Baden-Württemberg  
Dezernat Jugend – Landesjugendamt  
Lindenspürstraße 39  
70619 Stuttgart

**Redaktion:**

Christel Bollinger,  
unter Mitwirkung von Gabriele Addow

**Fotos:**

Landesjugendamt Niedersachsen  
Angelika von der Beek, Köln  
Fotolia

**Gestaltung und Satz:**

[www.mees-zacke.de](http://www.mees-zacke.de)

**Druck:**

Druckerei Gassner, Reutlingen

**Stand: Juli 2009**

## Vorwort

Die Situation vieler Familien hat sich in den letzten drei Jahrzehnten in unterschiedlichen Bereichen so stark verändert, dass die Betreuung von Kleinkindern für viele Eltern ein hilfreiches, ergänzendes und teilweise auch unbedingt notwendiges Angebot zur Erziehung, Förderung und Bildung ihrer Kinder darstellt.

Kindererziehung und Erwerbstätigkeit wollen und müssen Familien heute vereinbaren können. Die soziale Sicherheit und Stellung von Familien wird dadurch wesentlich verbessert.

Betriebe sind an Kleinkindbetreuung interessiert, weil sie dadurch qualifizierte Fachkräfte mit Kleinkindern halten oder aber auch schnell wiedergewinnen können. So wird ein entsprechendes Betreuungsangebot inzwischen vielerorts zum Standortfaktor.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren diesem Bedarf durch die bundesrechtlichen Änderungen des SGB VIII und des Kindertagesbetreuungsgesetzes in Baden-Württemberg Rechnung getragen, gleichzeitig aber noch einmal die Bedeutung der Trias von Bildung, Erziehung und Betreuung auch in den ersten drei Lebensjahren hervorgehoben.

Eine Betreuung und Förderung von Kindern unter 3 Jahren außerhalb der Familie findet in den Formen der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII oder in Tageseinrichtungen für Kinder in altersgemischten Gruppen oder in Kleinkindgruppen ausschließlich mit Kindern unter 3 Jahren statt.

Mit einem Betreuungsangebot für Klein- und Kleinstkinder stellt sich den Trägern und dem pädagogischen Personal vielfach eine neue Aufgabe. Wenn der bedarfsgerechte Ausbau im Bereich der Kleinkindbetreuung sowohl quantitativ als auch qualitativ weiter entwickelt werden soll, benötigen alle am Prozess Beteiligten Anregungen, um für Kinder dieser besonders sensiblen Entwicklungsphase die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen zu können.

Mit dem hier vorliegenden KVJS-Ratgeber „Kinderkrippen und Betreute Spielgruppen“ erhalten Träger und Einrichtungen einen kurzen Überblick über wesentliche Eckpunkte, die zur qualitativen Entwicklung von Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren beitragen können.



Karl Röckinger  
Verbandsvorsitzender



Senator e.h. Roland Klinger  
Verbandsdirektor

## Was ist wichtig, damit sich ein Kind altersgerecht entwickeln kann?

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kleinkindgruppe ist in der Regel die erste außerhäusliche Betreuung für ein Kind. Dieser bedeutsame Übergang erfordert von allen Beteiligten, für die notwendigen Bedingungen Sorge zu tragen, die Kinder für ihre Entwicklung brauchen.

Seit einigen Jahren beschäftigen sich verschiedene Forschungsbereiche wie z. B. neurowissenschaftliche und entwicklungspsychologische Disziplinen mit frühkindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozessen. Dabei geht es u.a. um die Fragen: Wie lernen Kinder? Wie speichert das Gehirn Erfahrungen und welche förderlichen Bedingungen sind dazu notwendig?

Damit sich ein Kind altersgerecht entwickeln kann und in einer Einrichtung angenommen fühlt, sind vor allem folgende Punkte wichtig:

- eine überschaubare Gruppengröße und ein altersentsprechender Erzieher-Kind-Schlüssel,
- Fachkräfte, die über das Wissen verfügen, den jeweiligen Entwicklungs- und Sprachstand der Kinder in ihr Tun mit einzubeziehen,
- die Kontinuität der Beziehung zwischen Fachkraft und Kind,
- ein Verhalten der Fachkräfte, das sich u.a. auszeichnet durch: respektvolles akzeptierendes Verhalten, Verstehen der Gefühle und Denkstile der Kinder, beobachtende Aufmerksamkeit, Wahlmöglichkeiten und nicht-direktive Vorschläge, klar definierte Erziehungsziele, bewusste Förderung und Ermutigung,
- ausreichende und ansprechende Räumlichkeiten sowie eine anregende Umgebung,
- Bildungs- und Förderungsangebote, die die individuelle Entwicklung des Kindes berücksichtigen,
- eine Vielfalt altersentsprechender und entwicklungsfördernder Spielmaterialien,
- eine Elternbeteiligung, die bereits mit einem Eingewöhnungskonzept für die Kinder beginnt, welches Eltern und Kindern die Übergangssituation erleichtert und gegenseitiges Vertrauen schafft,
- Führungsfähigkeiten der Einrichtungsleitung und ein gutes Teamklima,
- eine Verweildauer des Kindes in der Einrichtung, die sich an dem individuellen Entwicklungsstand des einzelnen Kindes orientiert.



## Welche Formen der Kleinkindbetreuung gibt es?

Eine Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren findet in Baden-Württemberg in zwei Formen statt:

- a) In Betreuten Spielgruppen mit einer Öffnungszeit von 10 bis 15 Stunden in der Woche
- b) In Kinderkrippen mit einer Öffnungszeit über 15 Stunden in der Woche

Wie andere Tageseinrichtungen auch haben Kleinkindgruppen einen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag nach § 22 SGB VIII/KJHG und § 2 des KiTaG (näheres hierzu siehe Seite 12).



## Welche Qualifikationen müssen die Fachkräfte mitbringen?

Zu den Einrichtungen, die in den Geltungsbereich des Kindertagesbetreuungsgesetzes fallen, gehören als Kleinkindgruppen auch die Kinderkrippen (§ 1 Abs.1 KiTaG). Deshalb werden hier die gleichen Fachkräfte eingesetzt wie in Kindergärten (§ 7 KiTaG, vgl. Seite 18). Ausnahmen kann das Landesjugendamt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 7 Abs. 2 und 3 KiTaG) zulassen.

Die Betreuten Spielgruppen sind im Kindertagesbetreuungsgesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Deshalb ist der Personenkreis, der mit den Kindern in dieser Betreuungsform arbeiten kann, nicht so eng gefasst. Es können alle Fachkräfte im Sinne des § 21 Abs.1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG) eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige, staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt nach dem LKJHG im Einzelfall auf Antrag des Trägers zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

Gerade der Umgang mit Kleinkindern erfordert ein besonderes Einfühlungsvermögen der pädagogischen Fachkräfte. Von ihnen wird ein hohes Maß an reflektierter Bindungsfähigkeit und -gestaltung verlangt, da Kleinkinder für Ihre Entwicklung auf sichere Bindung angewiesen sind.

Kleinkinder können das, was sie wollen oder was sie bedrückt, verbal nur sehr eingeschränkt ausdrücken. Deshalb werden vom Personal Kenntnisse über die den Kindern eigenen Ausdrucksmöglichkeiten erwartet. Die Entwicklungsphasen bzw. der tatsächliche Entwicklungsstand der Kinder müssen jederzeit berücksichtigt werden.

## Was sind die Anforderungen an Gruppengröße und personelle Besetzung?

Sowohl Betreute Spielgruppen als auch Kinderkrippen haben eine Aufnahmekapazität von höchstens 10 Kindern im Alter von 8 Wochen bis zu 3 Jahren. In Gruppen mit ausschließlich 2-jährigen Kindern können 12 Kinder aufgenommen werden.

Bei Betriebsformen mit Platz-Sharing, wenn also Plätze geteilt werden, gelten besondere Bedingungen, die mit dem Landesjugendamt abzustimmen sind.

In der Betreuten Spielgruppe sind während der Betreuungszeit eine Fachkraft nach § 21 LKJHG und eine weiterer geeignete Kraft erforderlich.

In der Kinderkrippe werden die Kinder während der Hauptbetreuungszeit von zwei Fachkräften gemäß § 7 KiTaG betreut. Die Hauptbetreuungszeit ist die Zeitphase in der Einrichtung, in der mehr als 50% der Kinder anwesend sind.

In eingruppigen Einrichtungen ist aus aufsichtsrechtlichen Gründen für die Zeit, in der weniger als die Hälfte der Kinder anwesend sind, neben der Gruppenleitung eine zweite Aufsichtsperson erforderlich.

Ausreichende Zeitanteile für die erforderlichen Aufgaben über die reine Betreuungszeit hinaus (z.B. Planung der pädagogischen Arbeit, Dokumentation der Entwicklung der Kinder, Elterngespräche etc.) sind für das Personal vorzusehen.

Neben der genannten personellen Besetzung sollen Zusatzkräfte eingesetzt werden, falls dies notwendig ist, z.B. bei einem hohen Anteil von Säuglingen.

Wirtschaftspersonal ist entsprechend der Betriebsführung in ausreichendem zeitlichen Umfang zu beschäftigen.

## Welche räumlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Raumangebot ist auf die jeweilige Betreuungsform und die Bedürfnisse der Kinder abzustimmen. Letzteres bedeutet insbesondere, dass es Räume und abgetrennte Bereiche gibt, die gleichzeitig unterschiedliche Aktivitäten, z.B. Bewegung und Ruhe ermöglichen, ohne dass die Kinder sich gegenseitig stören.

Kinder dieser Altersstufe erfahren sich und ihre Umwelt zuerst im aktiven Tun und in der Bewegung. Die Räume sollten daher ausreichend Platz für die Bewegungsmöglichkeiten der verschiedenen Entwicklungsstufen (krabbeln, Laufen lernen, rennen etc.) bieten.

### Betreute Spielgruppe

- Jede Gruppe benötigt einen Gruppenraum mit kindgerechter Ausstattung.
- Die von der Gruppe genutzten Räume müssen regelmäßig gereinigt werden, insbesondere, wenn sie auch anderweitig genutzt werden.
- Es muss ein Sanitärraum zur Verfügung stehen, Wickel- und Ruhemöglichkeiten sind erforderlich.
- Eine angemessene Essenversorgung ist zu gewährleisten.
- Die Räumlichkeiten dürfen keine Unfallgefahren für Kinder aufweisen.
- Es muss ein Notruftelefon (z. B. Handy) vorhanden sein.
- Feuerpolizeiliche Vorschriften und Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamts, vor allem auch in Bezug auf Regelungen des Infektionsschutzgesetzes vom 06.08.2002, müssen beachtet werden.

## Kinderkrippe

- Jede Gruppe benötigt einen Gruppenraum mit Rückzugsmöglichkeiten. Als Planungsgröße gelten 3 m<sup>2</sup> Bodenfläche pro Kind im Gruppenbereich (siehe auch Seite 14).
- Kinder unter drei Jahren haben noch einen sehr individuellen Schlafrhythmus. Daher wird ein gesonderter Ruhe- und Schlafraum (etwa 1,5 m<sup>2</sup> Bodenfläche pro Kind) benötigt.
- Kleinkinder haben ein besonders ausgeprägtes Bedürfnis nach Bewegung im Freien, dem mit einem kindgerecht ausgestalteten Außenspielbereich entsprochen wird.  
Als Planungsgröße haben sich hier 8 bis 10 m<sup>2</sup> pro Kind bewährt.
- Ein Pflegebereich für Kleinkinder und ein Sanitärbereich für Kinder und Erwachsene muss vorhanden sein. Der Wickelbereich sollte ungestört sein und Intimität zulassen, so dass die tägliche Versorgung auch in diesem Bereich den Bedürfnissen des Kindes nach Sicherheit und Zuwendung gerecht wird.
- Für die Essenversorgung ist ein Küchenbereich vorzuhalten. Eine angemessene Essenversorgung muss gewährleistet sein.

In der Kinderkrippe gibt es darüber hinaus, abhängig von der Größe der Einrichtung, Platz und Raum für:

- Bewegung und Gestalten,
- die Einnahme der Mahlzeiten durch die Kinder,
- die Büro- und Verwaltungsarbeit der Leitung,
- die Gespräche und Kontakte mit Eltern,
- die Pausen der Mitarbeiterinnen,
- die Lagerung der Spiel- und Arbeitsmaterialien und der Putzgeräte,
- das Abstellen von Kinderwagen.



In allen Bereichen sollte auf eine gute Schalldämmung geachtet werden, da Kinder dieser Alterstufe empfindlich auf Lärm und laute Geräusche reagieren und durch einen hohen Geräuschpegel überdurchschnittlich belastet werden. Hinzu kommt, dass eine schlechte Sprachverständlichkeit durch eine laute Umgebung sich negativ auf die Sprachentwicklung der Kinder auswirkt.

Weitere Informationen dazu sind in der Broschüre „Lärmschutz für kleine Ohren“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg zu finden. Bestelladresse: [www.oeffentlichkeitsarbeit@um.bwl.de](mailto:www.oeffentlichkeitsarbeit@um.bwl.de)

Ein Überblick der Rahmenbedingungen für die Betreute Spielgruppe und die Kinderkrippe, die das Landesjugendamt im Betriebserlaubnisverfahren zu Grunde legt, ist der Anlage zu entnehmen.

## Vor der Eröffnung: Betriebserlaubnis einholen!

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis durch das Landesjugendamt.

Die nach § 45 Abs. 1 SGB VIII erforderliche Betriebserlaubnis hat der Träger vor der Eröffnung der Einrichtung einzuholen.

Wer eine Einrichtung ohne die erforderliche Betriebserlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (vgl. § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Das Landesjugendamt berät Träger bei der Planung und Betriebsführung einer Kleinkindgruppe. Ein Schema zur Ablaufplanung ist auf Seite 15 beigelegt.

Die Betriebserlaubnis ist vom Träger beim Landesjugendamt zu beantragen. Antragsformulare werden auf Anforderung zugesandt oder können unter [www.kvjs.de](http://www.kvjs.de) – Jugendhilfe – Tagesbetreuung von Kindern abgerufen werden. Ein maßstabsgerechter Grundrissplan sowie ein Finanzierungsplan und bei Vereinen ein Satzungs- und Vereinsregisterauszug sind beizufügen.

Träger kann jede Privatperson, Personengemeinschaft oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Einrichtungsträger als „Träger der freien Jugendhilfe“ auftritt oder als solcher anerkannt ist. Auch staatliche oder kommunale Träger unterliegen der Erlaubnispflicht.

Die Erteilung der Erlaubnis liegt nicht im Ermessen des Landesjugendamts, d. h. die Erlaubnis muss erteilt werden, wenn keine Versagungsgründe vorliegen. Eine beantragte Betriebserlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl der Kinder oder



Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist und dies auch nicht durch Erteilung von Auflagen erreicht werden kann.

Der Träger erhält die Betriebserlaubnis in Form eines Bescheides (Verwaltungsakt).

Die Betriebserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen) versehen werden (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Für eine erlaubnispflichtige Einrichtung kann eine Aufsicht auch nach anderen Rechtsvorschriften bestehen (vgl. § 45 Abs. 4 SGB VIII).

In jedem Fall zu beteiligen sind:

- **Gesundheitsamt**

Gem. § 9 Nr. 1 ÖGDG wachen die Gesundheitsämter bei Kindertagesstätten darüber, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Daher sind sie vor Inbetriebnahme vom Träger der Einrichtung zu benachrichtigen.

Vom Gesundheitsamt des Landkreises erhält der Träger Hinweise darauf, was im Hinblick auf Hygiene und Gesundheitsfragen in Kleinkindgruppen zu beachten ist. Dabei geht es auch um Hygiene und Ausstattung der hierfür erforderlichen Räumlichkeiten wie Pflegebereich für Kinder, Sanitärbereich für Kinder und Erwachsene sowie Küchen. Wird in der Einrichtung gekocht oder Essen verteilt, kann der Lebensmittelkontrolldienst über die Hygieneanforderungen in diesem Bereich Auskunft geben.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) trat am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt das Bundes-Seuchengesetz. Die §§ 33 ff IfSG enthalten besondere Bestimmungen für Schulen, Krippen, Kindergärten, Horte u. ä.. Neu ist unter anderem die Verpflichtung des Trägers der Einrichtung, das Personal gem. § 35 IfSG regelmäßig über die gesundheitlichen Anforderungen und die Mitwirkungspflichten (Benachrichtigung des Gesundheitsamtes gem. § 34 IfSG) zu belehren.

- **Baurechtsbehörde**

Parallel dazu ist die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Baurechtsamt notwendig. Dieses klärt mit dem Träger z.B. die Fragen, ob bei der Nutzung von vorhandenen Räumen eine Nutzungsänderung erforderlich wird und welche baulichen Anforderungen an eine Einrichtung für Kleinkindgruppen gestellt werden (z.B. Fluchtwegsicherung).

Die gesetzlichen Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) sind zu beachten. So wird z. B. in § 39 LBO verlangt, dass Kindertageseinrichtungen barrierefrei sind.

(Vgl. weitergehend auch das Arbeitspapier „Hinweise und Empfehlungen für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder“ des Landesjugendamts.)

- **Unfallkasse Baden-Württemberg**

Die Unfallkasse Baden-Württemberg ([www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de)) informiert darüber, was in Bezug auf die Unfallverhütung in einer Einrichtung mit Kleinkindgruppen zu beachten ist: „Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen vom Mai 2007“, gültig seit 01.04.2009, vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V.

## Wie hoch sind die finanziellen Zuwendungen?

Ausgehend von den bundesrechtlichen Änderungen, die die Unterstützung des Ausbaus der Kleinkindbetreuung zum Ziel haben, wurde auch die Finanzierung des Landes neu geregelt.

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes wurde im Landtag am 18. Februar 2009 verabschiedet und tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft

Kern der Änderung ist die Vereinheitlichung der Fördersystematik für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Krippen und Spielgruppen.

Die Verteilung der finanziellen **Zuschüsse zum Betrieb** (einschließlich der des Bundes für Kleinkindbetreuung) erfolgt über den **kommunalen Finanzausgleich** nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) an die Gemeinden. Die bisherige direkte Landesförderung der Kleinkindbetreuung an die Träger ist entfallen.

Die Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger erfolgt immer durch die Standortgemeinde.

Bei **Aufnahme des Angebots in die Bedarfsplanung** der Standortgemeinde erhalten Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung eine Förderung von mindestens 68 % (§ 8 Abs.3 KiTaG). Unter diese Förderung fallen auch weiterhin die Betreuten Spielgruppen. Eine darüber hinausgehende Förderung kann in einem Vertrag zwischen Gemeinde und Einrichtungsträger geregelt werden. (§ 8 Abs. 5 KiTaG).

Träger, deren Angebot einer Tageseinrichtung **nicht in die Bedarfsplanung** aufgenommen wird, erhalten für jeden belegten Platz einen Zuschuss in Höhe der FAG-Zuweisung (§8 Abs.4 KiTaG). Dies entspricht bei Krippen ungefähr ein Drittel der o.g. Betriebskostenförderung von 68%.

Für das Jahr 2009 ist pro Platz folgende Förderung vorgesehen:

### Betreuungszeit pro Tag:

bis zu 5 Stunden	1.429,00 Euro
mehr als 5 bis 7 Stunden	2.000,60 Euro
mehr als 7 Stunden	2.858,00 Euro

Bei Kindern, die weniger als 5 Tage pro Woche betreut werden, ist die wöchentliche Betreuungszeit durch fünf zu teilen.

Die **Höhe der Zuschüsse** wird nach einem im kommunalen Finanzausgleich geregelten Schlüssel **jährlich neu** angepasst.



Darüber hinaus werden im Rahmen des Förderprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 Zuwendungen in Form von **Zuschüssen für Investitionen** in Kindertageseinrichtungen gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Dementsprechend gefördert werden Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen.

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen einschließlich der damit verbundenen nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 10 Prozent der Investitionsausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.

Das durch Erwerb erlangte Eigentum an einem bestehenden Gebäude (ohne Berücksichtigung des Bodenwerts) einschließlich des erforderlichen Umbaus ist als Neubau zu betrachten.

Umbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher nicht für die Betreuung von Kindern genutzt wurden.

Umwandlungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden sowie zur Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen in Plätze mit einer Öffnungszeit von mehr als 30 Stunden wöchentlich.

Die Zuschüsse werden im Wege der Projektförderung als Festbetrag bewilligt.

Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz betragen für Kindertageseinrichtungen

- bei Neubau 12 000 Euro,
- bei Umbau 7 000 Euro,
- bei Umwandlung 2 000 Euro

(maximal jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Weitere Angaben dazu sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) vom 11. März 2008 - Az.: 23-6930.19-4 – zu finden.

Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag nach einem Vordruck gewährt, der im Internet unter [„www.rp.baden-wuerttemberg.de / Formulare / Kinderbetreuungsfinanzierung“](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de / Formulare / Kinderbetreuungsfinanzierung) zur Verfügung gestellt wird.



## Welche gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten?

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagiert, in denen zunehmend die Notwendigkeit außerhäuslicher Betreuung von Kindern auch vor dem 3. Lebensjahr deutlich sichtbar wurde. Zuletzt wurde am 10.12.2008 das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) verabschiedet und damit das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) novelliert. Die wichtigste Vorschrift über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege findet sich im § 24 SGB VIII, die sich in zwei Fassungen im Gesetz wiederfindet. Eine Fassung, die bis zum 31. Juli 2013 gültig ist und die weitere Fassung, die ab dem 1. August 2013 gilt.

### Förderung von Kindern bis 31.7.2013

Für die Zeit bis 2013 ist festgelegt, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder
- sich in einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten

### Förderung von Kindern ab 01.08.2013

In der zweiten Fassung ist sodann für die Zeit ab dem 1. August 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im § 24 SGB VIII verankert, indem es heißt: „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“.

### Grundsätze der Förderung nach § 22 SGB VIII

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. [...]
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
  1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
  3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Nach § 22a SGB VIII sollen Kindertageseinrichtungen zusammenarbeiten:

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung.

### **Genehmigungspflicht nach § 45 SGB VII**

Nach § 45 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten für den Betrieb der Einrichtung (hier Kleinkindgruppen), einer Erlaubnis. Der Träger soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen (Näheres siehe „Vor der Eröffnung: Betriebserlaubnis einholen!“)

### **Meldepflicht nach § 47 SGB VII**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde nach § 47 SGB VII

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie
2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

In das **Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG – des Landes Baden-Württemberg** wurden ausdrücklich die Betreuung in Kinderkrippen und die Betreuung durch Tagespflegepersonen aufgenommen. Damit wurde ein Schwerpunkt des Kinderbetreuungskonzepts der Landesregierung „Kinderfreundliches Baden-Württemberg“ aufgegriffen und das bisherige Kindergartengesetz zu einem umfassenden Kinderbetreuungsgesetz ausgebaut.



## Überblick über die Rahmenbedingungen von Kleinkindgruppen für die Erteilung der Betriebslaubnis

### Kleinkindgruppe für Kinder im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren

Öffnungszeit	Ab einer wöchentlichen Öffnungszeit von 15 Std. z.B. – Vor- und/oder Nachmittagsangebot – verlängerte Öffnungszeit – ganztägige Betreuung – Zeitmischung
Personal pro Gruppe	Während der Hauptbetreuungszeit 2 Fachkräfte (nach KiTaG), ansonsten hängt der personelle Bedarf von der Altersstruktur der Gruppe, der Anzahl der anwesenden Kinder und von der Öffnungszeit ab.
Flächenbedarf	3 m <sup>2</sup> pro Kind im Gruppenbereich, wenn zusätzlich weiterer Raum vorhanden ist.
Gruppengröße	10 Kinder
Raumbedarf	– Gruppenraum mit Rückzugsmöglichkeit – Pflegebereich – Schlafräum – Essensbereich – Außenspielbereich
Verpflegung	Getränke, Zwischenmahlzeit, bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung

### Betreute Spielgruppen für Kinder im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren

Öffnungszeit	Ab 10 Stunden bis max. 15 Stunden in der Woche
Personal pro Gruppe	1 Fachkraft (nach KiTaG) und eine weitere geeignete Kraft (nach LKJHG) oder 1 Fachkraft und Eltern gemeinsam
Flächenbedarf	2,2 m <sup>2</sup> pro Kind
Gruppengröße	10 Kinder
Raumbedarf	Gruppenraum bzw. Räume, die auch anderweitig genutzt werden können, jedoch mit kindgerechter Ausstattung
Verpflegung	Getränke

## Ablaufplanung zur Gründung einer Kleinkindbetreuung für freie Träger der Jugendhilfe

Bedarfsklärung in der Standortgemeinde

Suche nach geeigneten Räumlichkeiten

Beratung durch das Landesjugendamt und Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Jugendamt

Planung Angebotsform, Fachkräftebedarf, Klärung der Finanzierung

Beteiligung der weiteren Fachbehörden (Gesundheitsamt, Baurechtsamt, Unfallkasse)

Entscheidung über eine Form der Trägerschaft (z.B. Verein)

Erstellung einer Konzeption für die Einrichtung

Ggf. Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim zuständigen Jugendamt

Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis

## Hinweise zur Erarbeitung eines Eingewöhnungskonzeptes

Kinder bauen ab den ersten Lebensmonaten Bindungsbeziehungen zu Mutter und Vater oder anderen wichtigen Erwachsenen auf. Bindungspersonen dienen dem Kind als „sichere Basis“, von der aus es die Welt erkundet und sich in ihr bewegt und zu der das Kind immer dann zurückkommt, wenn es Unterstützung braucht.

Beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung - in eine neue und fremde Situation - brauchen Kinder besonders die Unterstützung und Begleitung durch vertraute Bindungspersonen. Dies gilt für alle Kinder, die in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, insbesondere jedoch für Kinder unter drei Jahren.

Der Gestaltung der Eingewöhnungsphase in der neuen Betreuungssituation kommt daher große Bedeutung zu. Der Eingewöhnungsprozess kann nach einem Arbeitsplatzwechsel von Fachkräften oder nach längerer Abwesenheit des Kindes noch einmal erneut nötig werden.

Eine mangelnde oder dem Kind nicht angemessene Eingewöhnungsphase kann sich auf die Gesundheit und Entwicklung des Kindes nachteilig auswirken und die Bindungsbeziehung zu Mutter und/oder Vater beeinträchtigen.

Durch die Erstellung eines Eingewöhnungskonzeptes in Abstimmung mit der pädagogischen Konzeption der Einrichtung werden die Voraussetzungen für eine kind- und familienbezogene Eingewöhnungsphase und für deren fachliche Umsetzung geschaffen.

Wesentliche Inhalte für die Entwicklung eines Eingewöhnungskonzeptes sind folgende Punkte:

- Für die Eingewöhnungsphase des Kindes wird eine zuständige Fachkraft ausgewählt (Bezugserzieherin).
- Zur Vorbereitung der Eingewöhnungsphase findet ein Elterngespräch statt, in dem die Beteiligung der Eltern an der Eingewöhnung ihres Kindes besprochen wird. Eltern sind für ihr Kind die „sichere Basis“ in der neuen Umgebung.
- Die Anwesenheitsphase der Eltern in der Gruppe wird geplant und die Eltern werden bei Ihrer Aufgabe unterstützt.
- Zeiten und Modalitäten der Anwesenheit der Eltern werden vereinbart und den Reaktionen des Kindes und dem Stand der Eingewöhnung (Grundphase, Stabilisierungsphase, Schlussphase) des Kindes angepasst.
- Das Verhalten und die Reaktionen des Kindes werden beobachtet und dokumentiert.
- Bei ersten Trennungsversuchen bleibt die Mutter oder der Vater in der Einrichtung.
- Verlassen die Eltern die Einrichtung, sind sie während der Eingewöhnungsphase jederzeit erreichbar.
- Eltern und Fachkräfte stehen während der Eingewöhnungsphase in regelmäßigem Austausch.
- Die Eingewöhnungsphase ist abgeschlossen, wenn das Kind die Erzieherin als „sichere Basis“ akzeptiert.

(nach Laewen, Andres, Hèdervari)

## Literaturhinweise

Hans-Joachim Laewen, Beate Andres, Éva Hédervári. „Die ersten Tage in der Krippe“, Beltz Verlag, 2003

Hans-Joachim Laewen, Beate Andres, Éva Hédervári. „Ohne Eltern geht es nicht“, Luchterhand Verlag, 2000

Christel van Dieken: „So geht’s – Kleinstkinder in Krippe und KiTa“, kindergarten heute spot, Herder Verlag, 2008

Dr. Gabriele Haug-Schnabel, Dr. Joachim Bensele, „Kinder unter 3 – Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinstkindern“, Kindergarten heute spezial, Herder Verlag 2006

Dr. Gabriele Haug-Schnabel, Dr. Joachim Bensele, „Vom Säugling zum Schulkind – Entwicklungspsychologische Grundlagen“, Kindergarten heute spezial, Herder Verlag 2006

Christine Merz, Hartmut W. Schmidt: „Lernschritte ins Leben – Entwicklungspsychologische Stationen in Bildern“, Herder Verlag 2007

Angelika von der Beek, „Bildungsräume für Kinder von Null bis 3“, Verlag das Netz 2006

Gerd E. Schäfer, „Bildung beginnt mit der Geburt“, Beltz Verlag 2005

Irskens, Niesel, Oberhuemer, „Wach, neugierig, klug – Kinder unter 3“, Medienpaket für Kitas, Tagespflege und Spielgruppen, Bertelsmannstiftung, Gütersloh 2006

Gute Qualität in Krippe und Tagespflege, Deutsche Liga für das Kind, Berlin, [www.liga-kind.de](http://www.liga-kind.de)

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart



## Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz und dem LKJHG

### Kindertagesbetreuungsgesetz

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten, Tagseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und Kindertagespflege.

§ 7 Pädagogisches Personal

(1) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen/innen sowie Diplomsozialpädagogen/innen mit Fachhochschulabschluss
2. staatlich anerkannte Erzieher/innen sowie staatlich anerkannt Erzieher/innen der Fachrichtung Jugend- und Heim-erziehung
3. staatlich anerkannte Kinderpfleger/innen
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen
5. staatlich anerkannte Heilpädagogen/innen
6. Physiotherapeuten/innen, Krankengymnasten/innen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten/innen, Logopäden/innen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen.
7. Diplompädagogen/innen
8. Absolventen des in Baden-Württemberg nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichteten Bachelor-Studiengangs für frühkindliche Pädagogik

(2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.

(3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte):

1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 7;
2. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts
  - a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt,
  - b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und
  - c) in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.

(4) Die Leitungskräfte haben die Aufgabe,

1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;
2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
3. andere, bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 mitwirkende Kräfte in der Einrichtung anzuleiten.

(5) Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Als Zweitkräfte können Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, tätig sein. Als Fachkräfte im Sinne von § 1 Abs. 8 gelten auch Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher, Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums.

## Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG)

### § 21 Betreuungskräfte

(1) Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeig-

net erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen, die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Betreuungskräfte der Jugendhilfe sollen mit geschlechtsdifferenzierenden Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vertraut sein. Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.





**KVJS**  
**Kommunalverband für**  
**Jugend und Soziales**  
**Baden-Württemberg**

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart (West)

Telefon 07 11 63 75-0  
Telefax 07 11 63 75-113

[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)  
[info@kvjs.de](mailto:info@kvjs.de)